

Region Allgäu (16)

Regionalplan der Region Allgäu (16)

Vierte Änderung

Teilfachkapitel B I 3 „Wasserwirtschaft“

Zusammenfassende Erklärung

und

Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Allgäu durchgeführt werden sollen

Einleitung

Gegenstand der vierten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu ist das Teilfachkapitel B I 3 „Wasserwirtschaft. Die Teilfortschreibung dient dazu, die bisherigen Festlegungen im Teilfachkapitel „Wasserwirtschaft“, unter anderem die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (WVR bzw. WVB), fachlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

Gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) muss die Begründung der Regionalplanänderung eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in das Teilfachkapitel B I 3 des Regionalplanes der Region Allgäu einbezogen wurden und
- b) der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner muss gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG in der Begründung eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen, enthalten sein.

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die Fortschreibung des Teilfachkapitels „Wasserwirtschaft“ zielt darauf ab, die bisherigen Festlegungen im Teilfachkapitel „Wasserwirtschaft“ fachlich zu überprüfen und zu aktualisieren. Dabei wird auch den Trockenperioden und Starkregenereignissen der jüngeren Vergangenheit Rechnung getragen. Auch wird berücksichtigt, dass auf Grund des Klimawandels in der Zukunft in zunehmender Häufigkeit Extremwetterereignisse zu erwarten sind.

Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans enthält verbale Festlegungen zum übergeordneten Wasserhaushalt, zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung sowie zu Hochwasserschutz und alpinen Naturgefahren. Außerdem sind als zeichnerische Festlegungen 66 WVR mit einer Gesamtfläche von ca. 14.272 ha und zehn WVB für die Wasserversorgung mit einer Gesamtfläche von ca. 1.026 ha vorgesehen.

Die Realisierung konkreter, standortgebundener raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens (hier etwa: die Gewinnung von Trinkwasser) erfolgt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. durch die Fachplanungsträger. Entsprechend wird eine tiefer gehende Betrachtung der Umweltauswirkungen erst auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich werden, da dort ein höherer Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Planungen und Maßnahmen vorliegen wird. Umweltauswirkungen, die erst in nachfolgenden Verfahren erkennbar und beurteilbar werden, sind nicht auf Regionalplanebene zu behandeln (Abschichtung).

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen in der Abwägung

2.1 Umweltbericht

Gemäß Art. 15 Abs. 1 bis 3 BayLplG wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Für die SUP wurden gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLplG unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festgelegt. Der Untersuchungsrahmen hat die umgebenden Flächen eingeschlossen, in denen sich die Änderung des Regionalplans voraussichtlich erheblich auf die betroffenen Umweltgüter auswirken kann.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft“, „Gesundheit“ sowie „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung von Schwaben

Gegenstand der SUP waren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Regionalplans und seiner Festlegungen auf

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Stellungnahmen der genannten Behörden sowie die Prüfkriterien aus deren fachlichen Vorgaben sind elementarer Bestandteil des Umweltberichts und nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLplG zwingend erforderlich.

Der Umweltbericht kommt bei den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen verbalen und zeichnerischen Festlegungen kann entnommen werden, dass nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter im Allgemeinen – auch bei Betrachtung etwaiger Wechselwirkungen – nicht zu erwarten sind. Jedenfalls ist im Ergebnis festzustellen, dass das im Fortschreibungsentwurf dargestellte wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept einschließlich des Konzeptes der WVR und WVB positiv ausfällt, ausgenommen die WVR 11, 16, 19, 25, 26, 37, 50, 54, 59 a, 61, 62, 63, 72, 74 a, 79, 80 a 83 und 84. Für diese Gebiete wird erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG und nach Auswertung der darin gewonnenen Erkenntnisse die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Abschluss gebracht werden.

Eine etwaige spätere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung von konkret vorliegenden Einzelmaßnahmen bleibt unberührt.

Entsprechend wurde die Änderung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Umweltauswirkungen als gerechtfertigt angesehen und weiterverfolgt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden in die Abwägung einbezogen.

2.2 Beteiligungsverfahren

Bei insgesamt zwei Beteiligungsverfahren (Oktober bis Dezember 2021 bzw. Januar bis März 2023) bestand nach Maßgabe des Art. 16 BayLplG für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Allgäu, die Träger öffentlicher Belange, die sonstigen Fachstellen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Festlegungen, Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, Begründung samt Anhängen, Umweltbericht samt Anlagen, erläuternde Arbeitskarten und Änderungsbegründung) waren über die Internet-Auftritte des Regionalen Planungsverbandes Allgäu und der Regierung von Schwaben öffentlich zugänglich; sie wurden zudem bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie bei der Regierung von Schwaben in Papierform öffentlich ausgelegt.

Die von den Beteiligten in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden, soweit sie für die Ebene des Regionalplanes relevant waren, sachgerecht ausgewertet und abgewogen. Hierzu wurden – soweit erforderlich – auch Bewertungen der entsprechenden Fachstellen eingeholt.

Behandlung gebietsspezifischer Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern

Aufgrund der Ergebnisse des erneuten Beteiligungsverfahrens sind Teile von drei zunächst geplanten WVR als WVB festgelegt worden und Teile von fünf geplanten WVR ausgeschnitten worden, da bei einer etwaigen künftigen Trinkwassergewinnung eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura-2000 Gebieten nicht ausgeschlossen werden konnte und nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prognostiziert werden kann, ob die FFH-Problematik in nachfolgenden gesetzlichen Zulassungsverfahren auf Projektebene bewältigbar ist. Damit enthält das Teilfachkapitel B I 3 "Wasserwirtschaft" Festlegungen für 66 WVR mit einer Gesamtfläche von ca. 14.272 ha und zehn WVB mit einer Gesamtfläche von ca. 1.026 ha.

Die WVR 11, 33, 36, 37, 40, 41 a, 56, 58, 59 a, 60, 61 a, 62, 63, 64, 66, 67, 71, 72, 76, 77, 80 a, 84, 85, 90, 91 sowie die WVB 59 b, 61 b und 83 weisen Überschneidungen mit Moorflächen nach Bayerischer Moorbodenkarte auf. Die WVR 72 und 91 weisen außerdem Überschneidungen mit Flächen der Wiesenbrüterkulisse auf. Die berührten Moorflächen und Wiesenbrütergebiete könnten bei einer Änderung des Grundwasserspiegels als Folge späterer Trinkwasserentnahmen negativ beeinflusst werden. Ebenso können Tier- oder Pflanzenarten, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, von den WVR und WVB berührt sein und beeinträchtigt werden.

Etwaige Beeinträchtigungen werden in den ggf. anschließenden fachgesetzlichen Verfahren behandelt werden.

2.3 Prüfung von Planungsalternativen

Die nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG erforderliche Betrachtung von Planungsalternativen hat Folgendes ergeben:

Die geplanten verbalen Festlegungen der Regionalplan-Änderung „Wasserwirtschaft“ sind als rahmensetzende, räumlich noch nicht konkretisierte, konzeptionelle Aussagen anzusehen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen nicht der Prüfpflicht.

Die jeweiligen Abgrenzungen der einzelnen WVR und WVB beruhen auf der fachlichen Bestimmung der Grundwassereinzugsgebiete durch die zuständige Fachbehörde. Diese sind

durch die räumliche Lage der Grundwasservorkommen vorgegeben. An diese räumlichen Gegebenheiten ist die Lage der geplanten WVR und WVB gebunden. Die Lage der von den WVR und WVB für die Wasserversorgung freigehaltenen Puffer von ca. 200 m um Siedlungsgebiete hängt von der Lage der Siedlungsgebiete ab. Sie ist damit ebenfalls standortgebunden. Insofern kommen keine anderweitigen räumlichen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Mit dem Instrumentarium der Regionalplanung werden gebietsscharfe Festlegungen getroffen. Der Festlegung von konkreten Monitoring-Maßnahmen sind auf der regionalplanerischen Ebene Grenzen gesetzt. Folglich können konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. zum Ausgleich etwaiger negativer Umweltauswirkungen abschließend erst bei der konkreten Planung auf der Ebene der Bauleitplanung oder im Rahmen von Gestattungsverfahren erfolgen.

Bei der Realisierung konkreter Wasserversorgungs-Vorhaben entfalten die Erfordernisse der Raumordnung eine Bindungswirkung (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Zu deren Einhaltung erfassen, verwerthen und überwachen die Landesplanungsbehörden gemäß Art. 31 BayLplG fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen (Raumbeobachtung). Eine Überwachung der Festlegungen der Regionalplanänderung erfolgt über Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbands gemäß Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 BayLplG im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei konkreten Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus dienen die Sicherungsinstrumente der Landesplanung, insbesondere das Raumordnungsverfahren nach Art. 24 BayLplG und die landesplanerischen Stellungnahmen durch die höhere Landesplanungsbehörde nach Art. 27 BayLplG, zur Verwirklichung und entsprechenden Umsetzung der jeweiligen Raumordnungspläne.